

Parkhaus-Öffnungszeiten

Montag - Samstag

07:00 Uhr - 22:30 Uhr

Parkgebühren

1. Std. 1,50 €

2. Std. 2,00 €

3. und jede
weitere Std. 2,00 €

Tageshöchstsatz 15,00 €

PARKORDNUNG

1. Mietvertrag

Mit Annahme der Parkkarte oder mit Einfahren in das Parkhaus entsteht zwischen dem Parkhausbetreiber und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen, die auf Wunsch auch ausgehändigt werden. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Der Mieter erkennt diese Mietbedingungen an.

2. Mietpreis

- a) Der Mietpreis für jeden belegten Einstellplatz entspricht der gültigen Gebührenordnung. Das Kfz kann nur gegen Rückgabe der Parkkarte und Bezahlung der Parkgebühr während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- b) Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Parkhausbetreiber berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Parkhausbetreiber bis zur Entfernung des Kfz ein der Gebührenordnung entsprechendes Entgelt zu.
- c) Bei Verlust der Parkkarte ist mindestens die Parkgebühr eines Tagessatzes zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Parkhausbetreiber eine längere Einstelldauer nach.

3. Haftung des Parkhausbetreibers

Der Parkhausbetreiber haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten wenigstens grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, solche offensichtlichen Schäden unverzüglich, jedenfalls aber vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Parkhausbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkhausbetreiber oder Dritten zugefügte Schäden. Außerdem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden un- aufgefördert sofort an den Parkhausbetreiber zu melden.

5. Pfandrecht

Dem Parkhausbetreiber steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

6. Benutzungsbestimmungen des Parkhauses

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür markierten Stellflächen abgestellt werden. Wenn der Benutzer dies nicht beachtet, ist der Parkhausbetreiber auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, nach seiner Wahl das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen oder den zusätzlichen Mietpreis für den unzulässig in Anspruch genommenen Abstellplatz zu berechnen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausbetreibers zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO. Der Parkhausbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.

7. Sicherheitsvorschriften

Im Parkhaus darf nur im Schrittempo gefahren werden. Im Parkhaus ist nicht gestattet: das Rauchen und die Verwendung von Feuer, das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren, das vorsätzliche Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, der Aufenthalt unberechtigter Personen, der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus, das Betanken der Fahrzeuge. Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren des Parkhauses sowie den Einfahr- und Ausfahrampen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reparieren, zu warten oder innen zu reinigen sowie Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öl abzulassen.